



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7525-017164

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Landesvolksvertretung von Mecklenburg-Vorpommern zuzuleiten, soweit die Sicherstellung des größtmöglichen Schutzes von Tourismus, Umwelt und Artenschutz angesprochen ist,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die vor der Küste Rügens geplanten zusätzlichen LNG Terminals nicht in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufzunehmen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 61.443 Mitzeichnungen sowie 226 Diskussionsbeiträgen und zahlreiche weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass mit der Errichtung der LNG-Terminals eine Verlegung einer 38 km langen Pipeline durch den Greifswalder Bodden sowie mit der Errichtung und dem Betrieb der LNG-Terminals erhebliche Störungen und massive Eingriffe in eines der sensibelsten Öko- und Tourismussysteme Europas verbunden sei. Zu befürchten sei insbesondere, dass erhebliche Lärmemissionen direkt vor dem UNESCO Biosphärenreservat Südost-Rügen sowie erhebliche Störungen eines der wichtigsten Laichgründe des Ostseeherings zu befürchten seien. Außerdem sei mit negativen Auswirkungen im nahegelegenen Vogelschutzgebiet zu rechnen. Nach Ansicht des Petenten könnten auch negative Folgen auf die Küstenfischerei nicht ausgeschlossen werden. Neben Aspekten des Umwelt- und



Naturschutzes sowie des Tourismus werden auch Bedenken zum Klimaschutz vorgetragen. Insbesondere wird zu bedenken gegeben, dass mit der Errichtung der LNG-Terminals die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern vergrößert werde, was somit nicht mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens vereinbar sei.

Andere Petentinnen und Petenten tragen vor, dass das Projekt wegen seiner Auswirkungen auf den Tourismus eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährden würde. Insbesondere könne der von den LNG-Terminals verursachte Lärm und die durchgängige Beleuchtung Abschreckungswirkungen auf mögliche Touristinnen und Touristen haben. Bereits die laufende Berichterstattung zu diesem Thema würde einen Imageschaden für den Tourismus auf Rügen verursachen.

Des Weiteren wurde die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung am 8. Mai 2023 beraten. An der Sitzung haben neben den Abgeordneten u. a. der Petent, begleitet vom Tourismusdirektor des Ostseebads Binz, sowie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Stefan Wenzel, teilgenommen. Die öffentliche Ausschusssitzung kann auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Petent betonte in der öffentlichen Sitzung, dass das Vorhaben in eine einmalige Natur und Umweltzone eingreifen würde, deren alleiniger Wirtschaftszweig der Tourismus sei. Der geplante Eingriff sei für den Naturraum erheblich. Die Menschen auf Rügen würden sich auch die Frage stellen, ob es die LNG-Terminals brauche.

Ausreichende Belege für eine Gasmangellage gebe es nicht. Auch eine ausreichende Prüfung aller vorhandenen alternativen Standorte sei nicht vorgenommen worden.

Zudem sei auch die Frage nach der Art und Weise der Projektdurchführung aus Demokratiesichtspunkten entscheidend. Es bestehe die Gefahr, dass bei fehlender Transparenz und Mitbestimmung die Akzeptanz für Demokratie schwinden könne.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Stefan Wenzel versicherte, dass Bedenken, die innerhalb der Petition vorgebracht worden seien, ernst genommen werden würden, so dass Alternativen im Ostseeraum gründlich zu prüfen seien. Zudem verwies er auf die Gasnetzinfrastruktur und auf die Lage nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine.



Eine Versorgung der östlichen Bundesländer sei allein mit den Terminals in der Nordsee nicht zwingend gewährleistet.

Am 14. Juni 2023 hat der Petitionsausschuss beschlossen, einen Ortstermin durchzuführen. Dieser fand am 11. September 2023 in Lubmin und in Sassnitz auf Rügen statt. Anwesend waren Abgeordnete des Petitionsausschusses sowie der zuständige Abteilungsleiter im BMWK. Zudem nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlichster Bereiche, wie z. B. aus der Kommunalpolitik, der Wirtschaft und Umweltverbänden, teil.

Der Ortstermin begann mit der Besichtigung des LNG-Tanklager- und Regasifizierungsschiffs Neptun (Floating Storage and Regasification Unit; FSRU-Schiff) in Lubmin. Es wurde die Funktionsweise des Schiffes, der Ablauf des Pendelverkehrs zwischen dem Lagerschiff auf offener See und der Neptun sowie die Landanbindung an das bestehende Gasleitungssystem erläutert. Angesprochen wurden außerdem die fehlende Anlaufbarkeit durch größere Tankschiffe aufgrund der geringen Wassertiefe in Lubmin, die Lärmentwicklung des aktuellen Betriebs durch die Stromerzeugung an Bord sowie die perspektivische Erzeugung und Einspeisung von Wasserstoff am Standort Lubmin.

Nach einem gemeinsamen Vorgespräch zwischen den Abgeordneten und dem Vertreter des BMWK erhielt der Petent die Möglichkeit, seinen Standpunkt darzulegen. Er erklärte, dass es in der Vergangenheit zwar unterschiedliche Formate gegeben habe, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger hätten einbringen können. Allerdings sei der Eindruck entstanden, dass immer eine Perspektive nicht berücksichtigt worden sei. Es sei wichtig, dass sich der Ausschuss ein Bild von möglichen Auswirkungen auf die Natur machen könne. Aus Sicht des Seeverkehrs wurde erläutert, dass der Fährverkehr auch mit kleineren Schiffen weiterhin möglich sein werde. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass ein Schiff etwa alle fünf Tage einfahren und abhängig von der Witterung etwa 36 Stunden am Hafen verbleiben werde. Dabei gehe es auch um bereits bestehende Lärmbetrübungen. Es wurden Fragen aufgeworfen, ob Eingriffe in die Umwelt verringert werden könnten, indem bestehende Pipelines verwendet oder Pipelines auf dem Boden verlegt werden könnten.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Ergebnisse der öffentlichen Beratung der Eingabe, den Erkenntnissen des Ortstermins und den Stellungnahmen des BMWK wie folgt zusammenfassen:

Zunächst merkt der Petitionsausschuss an, dass Sorgen und Ängste der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner vor negativen Folgen für die Umwelt und den Tourismus nachvollziehbar sind.

Allerdings stellt der Petitionsausschuss auch fest, dass nach Angaben des BMWK bei der Suche nach einem geeigneten Standort diverse alternative Standorte an der Ostsee ergebnisoffen aus fachlicher und rechtlicher Sicht geprüft und gegeneinander abgewogen worden sind. Der Standort Mukran ist nach intensiver Prüfung der Alternativstandort, der aus (umwelt-) rechtlicher und technischer Sicht am verträglichsten realisiert werden kann und gleichzeitig eine Perspektive für eine grüne Zukunft Rügens und der Region Vorpommern bietet.

Der Standort Hafen Mukran ist ein ausgewiesenes Gewerbe- und Industriegebiet, so dass Baumaßnahmen sowie die Verankerung industrieller Anlagen wie FSRUs hier verträglicher umsetzbar sind und sich besser mit den Zielen der örtlichen Planung vereinbaren lassen. Neben der bestehenden Hafeninfrastruktur wird auch die Möglichkeit, Materialien über den Landweg anzuliefern, als Vorteil des Standorts Mukran angesehen. Daher wurde der Standort Mukran im LNG-Beschleunigungsgesetz 3.0 aufgenommen.

Die Bundesregierung hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass sie das Ziel verfolge, dass alle FSRU-Terminals so schnell wie möglich einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Die Pipeline und ihre zugehörigen Einrichtungen sowie das Terminal befinden sich teilweise noch im Planungs- und teilweise bereits im Baustadium mit bisher planmäßigem Verlauf.

Zu der Frage der Versorgungssicherheit verweist der Petitionsausschuss auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2023 (BVerwG 7 VR 4.23). In dem Verwaltungsstreitverfahren lehnte das Bundesverwaltungsgericht den Antrag einer Umweltvereinigung, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 21. August 2023 für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung "Ostsee-Anbindungs-Leitung



(OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26" anzuordnen, ab. Im Wesentlichen führte das Bundesverwaltungsgericht auf Grundlage einer summarischen Prüfung aus, dass der Planfeststellungsbeschluss zu Recht mit Blick auf die kommenden Heizperioden einschließlich der im Winterhalbjahr 2023/2024 von einem Fortbestand der Gasversorgungskrise ausgehe. Nach aktueller Einschätzung der Bundesnetzagentur begründe die notwendige Stabilisierung der Versorgungssicherheit den zusätzlichen Bedarf an LNG-Einspeisemöglichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte mit den Urteilen vom 25. April 2024 (BVerwG 7 A 9.23 und BVerwG 7 A 11.23) die Klagen im Hauptsacheverfahren ab. Das Bundesverwaltungsgericht sah es als erwiesen an, dass die beschleunigte Zulassung des ersten Seeabschnitts der OAL geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um die fortbestehende Krise der Gasversorgung infolge der Einstellung der russischen Gaslieferungen und der Zerstörung der Nord Stream Pipelines zu bewältigen.

Soweit gefordert wird, die Eingriffe in die Natur zu beschränken, in dem die bestehende Pipeline zu nutzen bzw. neue Pipelines auf dem Boden zu verlegen und nicht in den Boden zu verlegen seien, weist der Petitionsausschuss auf die alleinige Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde des Landes hin. Nach Informationen der Bundesregierung hatte die Genehmigungsbehörde die Verlegung der Pipeline in den Boden insbesondere aufgrund von Sicherheitsaspekten, wie z. B. mögliche Havarien oder Sabotageakte, gefordert. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in dem bereits erwähnten Eilverfahren auf Grundlage einer summarischen Prüfung ausgeführt, dass der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich die Belange des Klimaschutzes hinreichend gewürdigt habe. Diese Auffassung bestätigte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die von den Klägern geltend gemachten Verletzungen umweltbezogener Rechtsvorschriften nicht vorliegen und das Vorhaben mit den rechtlichen Vorgaben zur Anlagensicherheit sowie zum Wasser- und Naturschutzrecht vereinbar ist.

Zudem verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Kosten für den Ausbau des Hafens Mukran der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern tragen. Der Bund trägt die Kosten für den Ausbau des äußeren Hafens zu 100 Prozent in Höhe von ca. 17 Mio. Euro. Für den Ausbau der inneren Hafenzufahrt trägt der Bund die Kosten zu 90



Prozent in Höhe von ca. 15 Mio. Euro, die restlichen 10 Prozent, d. h. 1,7 Mio. Euro, werden durch die Landes- bzw. kommunale Ebene getragen.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass das LNG Beschleunigungsgesetz einen schnelleren Ablauf von Planungs- und Genehmigungsschritte zum Gegenstand hat, ohne die Anforderungen im Genehmigungsverfahren für umwelt- und naturschutzrechtliche Belange zu senken, für deren Einhaltung Landesbehörden zuständig sind. Da dem Petitionsausschuss ein größtmöglicher Schutz von Tourismus, Umwelt- und Artenschutz im weiteren Prozess sehr wichtig sind, empfiehlt er zu beschließen, die Petition der Landesvolksvertretung von Mecklenburg-Vorpommern zuzuleiten, soweit die Sicherstellung des größtmöglichen Schutzes von Tourismus, Umwelt und Artenschutz angesprochen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz - zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, einen Off-Shore LNG Standort 18 Kilometer vor der Küste zu realisieren, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ebenso wurde der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mehrheitlich abgelehnt.

Schließlich wurde auch der Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, mehrheitlich abgelehnt.